

Unbekannte Briefe und Merkblätter Johann Groppers aus den Jahren 1542—1549

Von Robert Stupperich

Die Gropper-Forschung des letzten halben Jahrhunderts hat eine erfreuliche Regsamkeit entfaltet und beachtliche Fortschritte erzielt. Als Wilhelm *van Gulik* seine Dissertation von 1902 zu einer umfassenden Biographie¹ gestaltete, ist durch seine fleißige Arbeit in mancher Beziehung für die weitere Forschung ein fester Grund gelegt worden. Diese Darstellung ist andererseits auch nur ein Versuch gewesen, bei dem unausbleiblich manches noch nicht befriedigte. Wie die Kritik hervorhob, sind einige Zusammenhänge nicht gesehen, manche Quellen nicht richtig eingeordnet und nicht in der nötigen Weise gedeutet worden. Vor allem bezogen sich diese Ausstellungen auf die Periode des Wormser und Regensburger Religionsgesprächs von 1540 und 1541. Spätere Untersuchungen haben in dieser Beziehung neue Ergebnisse gebracht und die an sich verdienstvolle Arbeit van Guliks korrigiert. Die nicht unerheblichen Fortschritte der weiteren Forschung beruhen einmal auf intensiver Durchforschung der bereits bekannten Quellen und zum andern auf Veröffentlichungen neugefundener Briefe und Dokumente, die ein anderes Gropperbild ergaben, als es noch van Gulik gezeichnet hatte. Stellen die neuer veröffentlichten Quellen Gropper häufig nur in den Bereich territorialgeschichtlicher Vorgänge und zeigen sie seine Wirksamkeit, vornehmlich auf heimatlichem Boden, in immer neuen Einzelheiten, so lassen sie doch andererseits diese bedeutende Gestalt auch im Rahmen der politischen und kirchlichen Geschichte der Reformationszeit sehen und seine Tätigkeit im Lichte der großen Ereignisse jener Tage beurteilen. Schon sein Anteil an den Religionsgesprächen und seine Beziehungen zum kaiserlichen Hof, zuletzt auch seine Rolle in der kurialen Politik, sichern ihm einen festen Platz in der deutschen Reformationsgeschichte. Unter den deutschen katholischen Theologen der vortridentini-schen Epoche verdient somit Johann Gropper, abgesehen von Johann Eck, die meiste Beachtung. Mitten im Umbruch stehend, stark mit der Vergangenheit verbunden, hat er doch eine neue Periode heraufführen helfen. Viele Anregungen zur Neugestaltung des kirchlichen Lebens gehen auf ihn zurück. Als Theologe und als Kirchenpolitiker hat er daher die Forscher in jüngster Zeit immer aufs neue angezogen und wird es vermutlich auch weiterhin tun.

¹ W. van Gulik. Johann Gropper. (Erg. u. Erläuterungen z. Janssens Geschichte des deutschen Volkes Bd. V, 1–2.) 1906.

Nachdem in den letzten Jahrzehnten in einer Reihe von Einzelarbeiten Beiträge zur Gropperforschung geleistet worden waren — wobei besonders zu vermerken ist, daß viele Forscher mit neuen Fragestellungen an Gropper herantraten, zumal die Contarini-Forschung neues Licht auf ihn warf² —, hat es Walter *Lipgens* in seiner Tübinger Dissertation unternommen, die Gropper-Biographie neu zu schreiben³. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß seine Arbeit weit über van Gulik hinausführt und daß die feststehenden Ergebnisse der neueren Forschung berücksichtigt worden sind. Lipgens war in der Lage, die von verschiedenen Forschern getroffenen Feststellungen zusammenzufassen und einzuordnen, wobei manches in einem neuen Zusammenhang bei ihm erschien. Freilich haften dieser Erstlingsschrift auch einige Schwächen an, auf die die Kritik bei ihrem Erscheinen schon hingewiesen hat⁴. Der Hauptteil dieser Arbeit, die dogmengeschichtlichen Untersuchungen über Groppers theologische Anschauungen, kann hier unberücksichtigt bleiben. Trotz der Weite des Blickes und der sorgfältigen Einzelforschung werden Lipgens Hauptthesen nicht ungeprüft übernommen werden können. Die Untersuchung erscheint nicht immer gesichert, viele Probleme bleiben fraglich oder müssen zum mindesten offen gelassen werden. In ihrem historischen Teil hat aber diese Arbeit fraglos einiges erbracht. Gerade für den rheinisch-westfälischen Raum bringt sie aufgrund bisher unbenutzter Materialien neue Feststellungen. Auch durch ihre sehr brauchbaren Beilagen, wie die Bibliographie und das Briefverzeichnis, macht sich die Arbeit von Lipgens unentbehrlich. Sie ist an die Stelle van Guliks getreten, auch wenn sie die ältere Darstellung nicht ganz wertlos gemacht hat. In der neuen Forschung wird man von ihr ausgehen können. Freilich erweist sich bei näherem Zusehen, daß die Grundlagen nicht immer fest genug sind. Auch die Verzeichnisse, die Lipgens aufgestellt hat, sind nicht vollständig. Auf einige Lücken sei hier hingewiesen: im Briefverzeichnis fehlt zunächst ein Brief, der in der Reformationszeit gedruckt, aber später in Vergessenheit geraten ist. Diesen Brief Groppers an Konrad Braun veröffentlichte Johann Cochläus in seinem Buch *De Legationibus capitula tria*. 1548. In neuerer Zeit hat Nikolaus Paulus auf ihn aufmerksam gemacht⁵. Schwieriger liegen die Dinge mit den Archivalien. Einen gewissen Anfang hat Lipgens selbst damit schon gemacht, indem er in den Archiven von Düsseldorf und Zeitz nach handschriftlichem Material gesucht hat. Auf diesem Gebiet muß aber noch Weiteres geschehen. Erst wenn weitere Archive systematisch nach Gropper-Briefen und -Urkunden durchforstet werden, wird es einmal möglich sein, ein vollständiges Verzeichnis

² Hanns Rückert. Die theologische Entwicklung Gasparo Contarinis. (Arbeiten zur Kirchengeschichte Bd. 6) 1926, S. 93 ff. u. a.

³ W. Lipgens. Kardinal Dr. Johann Gropper (1503—1559) und die Anfänge der katholischen Reform in Deutschland. (Refgesch.Studien u. Texte H. 75) 1951.

⁴ Vgl. Theologische Literaturzeitung 1951 H. 12 Sp. 734 f.

⁵ N. Paulus. Dr. Konrad Braun. (Histor. Jahrbuch d. Görres-Ges. XIV) 1893, S. 536 Anm. 2.

aufzustellen oder gar ein Brief-Corpus herauszugeben. In letzter Zeit hat Heinrich Lutz in seiner höchst wertvollen Arbeit „Reformatio Germaniae“⁶ darauf hingewiesen, daß für diesen Zweck die Archivbestände von Wien, Düsseldorf und Zeitz gründlich durchgesehen werden müssen. Lutz veröffentlicht als Anlagen zu seiner Abhandlung von ihm aufgefunden wichtige Texte, den Brief Kaiser Karls V. an Gropper mit der Aufforderung, am Regensburger Religionsgespräch von 1546 teilzunehmen, und Groppers Antwort darauf. Dazu kommen drei bisher unbekannt Denkschriften aus der Ambrosiana in Mailand, die den Jahren 1546 und 1558 angehören. Diese Veröffentlichung stellt über das bisher Veröffentlichte hinaus eine beträchtliche Bereicherung dar. Die große Sammlung der Gropper-Briefe, die einst Schmitz-Kallenberg angelegt und die dann Lipgens vervollständigt und mit Hilfe von Joh. Bauermann herausgegeben hat⁷, ist nach wie vor bedeutsam und soll keineswegs in ihrem Wert beeinträchtigt werden. Das Material dieser Sammlung entstammt in der Hauptsache dem Staatsarchiv in Münster und dem Stadtarchiv in Soest. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß dieses Material noch nicht vollständig ist, wenigstens soweit es sich um die Soester Akten handelt. Die Sammler haben nicht alle Aktenstücke in Soest durchgesehen, die für Gropper in Betracht kamen. So kommt es, daß sie einige Briefe und Merkblätter übersehen haben, die wir nachstehend zum Abdruck bringen⁸. Sie sind alle dem Manuskriptenband H 7 des Soester Stadtarchivs entnommen. Es handelt sich dabei um einen recht wichtigen Brief Groppers an Herzog Wilhelm von Cleve vom 1. Juli 1544 und weiter um ein Memorial Groppers aus dem Jahre 1549, das die Rekatholisierung der Stadt Soest nach dem Interim betrifft.

Auffallenderweise ist bisher ein Archiv außer acht gelassen worden, von dem man hätte vermuten können, daß es Gropper-Handschriften bergen müßte. Gemeint ist das Fürstlich Wiedische Archiv in Neuwied a. Rh.⁹. Obgleich die Rentkammerakten dieses Archivs nicht sehr übersichtlich sind, läßt sich doch nach den veröffentlichten Repertorien das Nötige

⁶ Heinrich Lutz. *Reformatio Germaniae*. Drei Denkschriften Johann Groppers. 1546. 1558. (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken Bd. 37.) 1957 S. 222—310. Der Verfasser vertritt den Standpunkt, daß manche offene Frage in der Gropper-Forschung durch Heranziehung neuen Materials noch geklärt werden könnte. Die von ihm publizierten Texte hat Lutz historisch bestimmt und eingeordnet. Die theologiegeschichtliche Auswertung und Klärung steht noch aus. Der Verfasser weist darauf hin, in welcher Beziehung durch die neuen Denkschriften Lipgens berichtigt wird. Er macht auch darauf aufmerksam, an welchen Stellen genaue Untersuchungen einsetzen müßten, um in bestimmten Fragen die letzte Klarheit zu erbringen.

⁷ Vgl. diese Zeitschrift Bd. 100, 1950, S. 135—194.

⁸ An dieser Stelle spreche ich Herrn Archivrat Dr. H. Deus in Soest meinen verbindlichsten Dank dafür aus, daß mir der wertvolle Manuskriptenband H 7 für längere Zeit überlassen wurde.

⁹ Dieses Archiv ist, soweit ich sehe, bisher nur von C. Varrentrapp benutzt worden. Vgl. C. Varrentrapp. Hermann von Wied. 1876, II, S. 14.

schon feststellen. Mit einer Bucer-Arbeit beschäftigt, stieß der Verfasser in einem aus Neuwied entliehenen Aktenstück auf drei Briefe, die Gropper in den Entscheidungsjahren der sog. Kölner Reformation an den Kurfürsten und Erzbischof Hermann von Wied gerichtet hat. Bei systematischer Durchsicht der in Neuwied vorhandenen Akten dürfte die Zahl der Gropper-Briefe sich möglicherweise noch erhöhen. Die bisher bekannte Korrespondenz Gropfers gewährt für diese Nachforschungen gewisse Anhaltspunkte. Die nachstehend mitgeteilten drei Briefe sind für unsere Kenntnis der Kölner Reformation nicht ohne Belang. Die Auseinandersetzung, in die Gropper mit dem Erzbischof und mit den von diesem nach Bonn berufenen Reformatoren Bucer und Melanchthon eintritt, stellt den Kernpunkt des ganzen Kampfes um das Erzstift Köln dar. Trotz der bisherigen Veröffentlichungen, die sich eingehend mit dieser Frage beschäftigten, ist es immer noch nicht soweit, daß eine vollständige Geschichte dieses Kampfes geschrieben werden könnte. Die neu hinzukommenden Briefe klären an ihrem Teil das Bild der aufregenden Ereignisse der Jahre 1542/43. Gerade von Gropper aus gesehen ist die Zeit der Kölner Reformation die Entscheidungszeit seines Lebens. Die Darstellung dieser Epoche ist ungleich schwieriger als die aller folgenden Ereignisse seines Lebens. Ihre Behandlung wird daher nicht so bald zum Abschluß gebracht werden können, es sei denn, daß neue Dokumente vorgelegt werden, die den Streit der Meinungen zur Ruhe kommen lassen. Wir werden wohl nicht fehl gehen mit der Vermutung, daß solche Archivalien, die neues Licht auf die verwickelten Geschehnisse werfen, uns möglicherweise noch beschieden sein werden. Dabei sind einmal die reichen großen Archive in Wien, Straßburg, Weimar, aber zum andern, wie oben gezeigt, auch die kleineren rheinischen Archive im Auge zu behalten.

Die mitgeteilten Briefe zeigen Gropfers Umschwung in seinem Verhältnis zu Bucer deutlicher, als er aus den bisher bekannten Schriftstücken ersichtlich war. Die Freundschaft schlägt bekanntlich in schroffen Gegensatz um. Bucer wird nicht mehr als der gelehrte und verehrte Mann bezeichnet, vielmehr wird ihm Verschlagenheit und Unwahrheit nachgesagt. Das Verhalten des Erzbischofs wird entschuldigt, und die Schuld für die mit dem Reformationsversuch in den Rheinlanden verbundenen Unruhen wird allein Bucer zugeschrieben.

I. Das Kölner Domkapitel an Erzb. Herm. von Wied

StArch. Münster
Mscr. II, Nr. 69 Bl. 259

Köln, 19. 12. 1542

An vnnsern gnedigsten Herrn den Churfursten vnd Ertzbischohen zu Coln etc.

Hochwirdigster Churfurst. Vnnsere demoitigh gebet zu Got almechtigh sambt vnderthenigh dinste sein E. Churf(urstlichen) g(naden) vnngespartz fleyß zuuor. Gnedister Herr! Vwern Churf(urstlichen) g(naden) moigen

wir vnnsrer verwentniß vnnd pflicht nach in allem guttenn lenger nit bergen, Wie das hier zu Collen vff allen gasßen ein gmein geschrey vnnd straißen gerucht sich erhaben¹⁰, Als das E. Churf(urstlichen) g(naden) etlich frembde predicanten, mit namen Mertin Buetzer sambt seinen discipulen vnnd zustendern, obenheraff sullen habenn kommen laisßen, Vnnd das denselben zu Bonn ire behausungh verordent sein soll¹¹, am selben orth vff ire weiß vnnd manier dem gmeinen volck zupredigen, wie dan gereidt am negst vergangen Sontage angefangen, vnnd offentlich geschehen sein soll¹². Das auch dairneben gedachter Mertin Butzer in seinem predigen sich sol haben hoirrenn laisßen, Er dermaiß hierher erfurdert sey, das Er ein Reformation anrichtenn soll, wie dan solich alles van dem gmeinen volck zu Collen offener stymme, weiter vnnd diepfer, dan wir eben hier schreiben, gereidt vnnd naegesacht wirt. Wiewoll nun wir ditz alles, dergestalt, wie darabe gereidt, nit gleubenn kunnen, jn ansehungh des jungst gnommen Regenspurgischen Abscheidtz¹³; vnnd dan auch der aberedde vff jungstem Landtage zu Bonne mit vns vnnd gmeiner Landschafft gnommen¹⁴, yedoch so habenn wir ditz offenn geschrey U. Churf(urstlichen) g(naden) vnnderthenigs fleyß vnd gar guetz getreuwen gmuetz dieser geferdlicher zeit im besten vnangetzeigt nit mogen laisßenn, der troistlicher zuuersicht, E. Churf(urstlichen) g(naden) werden solichs gnediglich von vnns verstain, vnnd in weiter bedenkens nemmen, mit gnediger betrachtungh, wes groißen jamers vnnd vnraitz hieruiß, wan es also were, entstain wult, mit gar vndertheniger dienstlicher Bith, U. Churf(urstlichen) g(naden) wollen in solichem nichtz aen vnnsern vnnd gmeiner Landschafft euwer Churf(urstlichen) g(naden) Ertzstifts Collen vnnd anderer darzu gehoirendt mittheilten furraithe, sich von jemant frembdtz hierinne bewegen laisßen. Sunder sich nun (wie alwege geschien) als ein loblicher Christlicher Churfurst dermaiß ertzeigen, des solichs E. Ch(ur)f(urstlichen) g(naden) bei Got almechtigh zuuorn vnnd dan auch bei Bepstlicher heilligkeit, vort Key (serlicher) vnnd Kon(iglicher) Majestaten vnnd sunst menniglich, vnuerweißlich sein werde. Des vnnd aller gnaden wir vns zu E. ch(ur)f(urstlichen) g(naden) also vertroistenn willen gantzlich, Dieselb der almechtigh langkleibigh, frolich vnnd gesunt fristen wulle. Datum Collen am Dinstage den 19. Decembris Anno etc. 42¹⁵

Capittulum ad R(everendissim)um zu eigen handen¹⁶.

¹⁰ Vgl. Lipgens a. a. O. S. 138.

¹¹ Zu Bucers Berufung nach Köln vgl. Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg Bd. 3, hrsg. von O. Winkelmann, 1898, S. 223 ff., Varrentrapp a. a. O. 119 ff. und Hastings Eells. Martin Bucer. New Haven 1931.

¹² Gemeint ist der 17. Dezember 1542 vgl. Varrentrapp a. a. O. S. 127. 136.

¹³ Als Hermann von Wied seine Reformationsabsichten den Ständen mitteilte, berief er sich auf den Abschied des Regensburger Reichstages von 1541.

¹⁴ Über den Kölner Landtag vgl. Varrentrapp a. a. O. S. 150 ff.

¹⁵ Vgl. L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Bd. 4, 1875, S. 411 ff.

¹⁶ Als Scholaster von S. Gereon galt Gropper bereits als os cleri Coloniensis vgl. van Gulik. a. a. O. S. 17. Gropper hat vermutlich dieses Schreiben auch selbst aufgesetzt, um darin seine Auffassung zum Ausdruck bringen zu können.

II. Joh. Gropper an Erzb. Herm. von Wied

Fürstl. Wiedsches Archiv Neuwied
Rentamt 30 / 2 / 2.

Köln, 19. 1. 1543

Dem hochvirdigsten Fursten vnd hernn hern Hermann Ertzbischoffen vnd Colnn vnd Churfursten, Administratorn zu Paderbornn etc. meynemm gnedigsten hernn zu seiner churfurstlichen gnaden aignenn henden.

Hochwirdigster Churfurst, gnedigster herr! E. churf(urstlichen) g(naden) seind meyne vnderthenige gantz willige dienst bereidts, fleiß allezeit zuuor. E. churf(urstlichen) g(naden) schreibenn, dar inne sy myr gnediglich thun anzeigen, das sy onbeschwerdt sein wulden, myr doctor Bucer*i* annotationes¹⁷, wo ych ein neigung hette, der wißens zu emphanen, sehenn zu lassenn etc. weithers inhalts, hab ych yn aller vnderthenigkeit emphanen vnd verlesenn Soll daruff den selbigen E. chur(furstlichen) g(naden) jn aller vnderthenigkeit nicht verhalten, Das nachdeme ych nebenn E. churf(urstlichen) g(naden) Suffraganeo¹⁸ vnd andernn darzuuerordneten das Buch mitler zeit myt hogstem fleiß erwogen vnd mit denselbigen mich einer meinung, wie dieselbig E. churf(urstlichen) g(naden) vnder vnser aller hantzeichenn zugeschickt worden, vergliechen vnd bey meynemm gewißenn nicht anders weiß, dann wan E. churf(urstlichen) g(naden) dieselb meinung, myt rath eins Erwürdigen dhoemcapittels vnd der Clerisey yns werck bringen mochten, das alsdann dieselbig E. churf(urstlichen) g(naden) einenn grossenn vnd guttenn anfang einer Christligen Reformationn gmacht hetten. kan woll gedennen, das Doctor Bucerus gernn sult etliche artickell weither spannenn wollenn. wie myr dan sein gesinnung(?) uß seinenn buchern¹⁹ vnd den filfeltigen Colloquijs²⁰, die ych hiebeuor myt yme gehatt, bereidts eigentlich bewust yst, ych weiß es aber vor meynen einfalt dieser zeit, weiß mein got, nicht zu ratenn²¹. So ist myr ouch leider dieser zeit mein lieber vatter yn hochbeschwerlig krankheit, das ych seins lebens jn großer sorg stehe, gefallenn²². Darumb ych ouch etwas onge-

¹⁷ Unter Bucer*i* Annotationes werden Gutachten zu verstehen sein. Von gedruckten Schriften käme *De vera ecclesiarum ... reconciliatione et compositione*. 1542 in Betracht. Vgl. R. Stupperich. *Bibliographia Bucerana*. (Schr. d. Ver. f. Refgesch. H. 169) 1952 Nr. 73.

¹⁸ Über Adolf von Schaumburg, der Hermann von Wied als Erzbischof nachfolgen sollte, vgl. H. Foerster. *Reformbestrebungen Adolfs III. von Schaumburg in der Kölner Kirchenprovinz*. (RST H. 45/46) 1925.

¹⁹ Schon vor Beginn des Geheimgesprächs in Worms haben Bucer und Gropper ihre Hauptwerke, den Römerbriefkommentar und das *Enchiridion*, ausgetauscht vgl. R. Stupperich. *Schriftverständnis und Kirchenlehre bei Butzer und Gropper*. (Jahrbuch d. Ver. f. westfälische Kirchengesch.) 1950 S. 118.

²⁰ Gemeint sind wieder die Religionsgespräche der Jahre 1540/41 in Hagenau, Worms und Regensburg vgl. R. Stupperich. *Der Humanismus und die Wiedervereinigung der Konfessionen*. (Schr. d. Ver. f. Ref.Gesch. 160) 1936 S. 78 ff.

²¹ Es hat den Anschein, daß Gropper um diese Zeit noch schwankte, ob er gegen den Erzbischof auftreten und welche Maßnahmen er ergreifen sollte.

²² Groppers Vater starb am 9. Febr. 1543 vgl. Hubertus Schwartz. *Geschichte der Reformation in Soest*, 1932 S. 116.

schickt wordenn, das ych dieser zeit wenig nutz sey. vnd doch von yme salva pietate, biß ych sehenn, wo es hin will, nicht kan abweichenn. Sunst .E. churfurstlichen gnaden als meynem gnedigsten herrn jn aller vnderthenigkeit zu wilfarenn vnd zu dienenn, byn ych zu aller zeit gehorsamlich beflüssenn, die der almechtig lanckleibig vnd froelig jn hoher regierung gefristen mueße, myr myt gnadenn habenn zugepieten. datum ylendts am xix januarij anno 1543.

.E. churfurstlichen gnaden
vnderthenigster

Jo. Gropper d(occtor)

III. Job. Gropper an Erzb. Herm. von Wied

Fürstl. Wiedsches Archiv
Rentamt 30 / 2 / 2.

(o. O.. u. J. 1543)

Gnedigster herr! vß allem, so ych sehenn vnd horenn vnd bey myr danebenn bedencken vnd erwegen kan, mag ych bey meynen eidenn vnd pflichten das hiemit jn vertrawter vnderthenigkeit E. churfurstlichen gnaden anzeigen, das wo dieselbig eine gute Christliche Reformation²³ myt Christlicher eindracht vnd guttem willenn geistlicher vnd weltlicher vnderthane anzurichten gemeint, wie sy dann onzweifel seind, das sy dann nicht bessers thun kuntenn, dan das sy doctor Buczer ein zeit lanck widder ghenn Straßburg zu ziehenn vrlaubten²⁴, biß .E. churfurstlichen gnaden soliche Reformation bey denn yrenn anzeigen, beratschlagen vnd yns wirck bringen ließenn. dan so lange der mann zu Bonn yst²⁵, findenn ych nicht, das .E. churfurstlichen gnaden ychts myt gutter eindracht sollenn anrich(ten) muegen. Sonder es wirdt alle handlung einem yedenn suspect vnd verdedhtig sein. Es knten gleichwoll E. churfurstlichen gnaden die predig vnd lectionn durch ander leidlicher personen mytler zeit verwarenn lassenn²⁶. wie ych dan ouch hiebeuor mich hab vernemmen thun. vnd nemme mein gewissen zu zuge, das ychs vndertheniglich vnd trewlich meyne. vnd das ych es doctor Buczer, den ych vor einenn hochgelerten vnd geschickt(en) mann erkenne²⁷, nicht zu widder schreibe, sonder allein das mich bedunckt. er soll an ander ortenn besser helffen können, das mann ein mall zu einer gemeiner Reformation vnd eindracht kommen mocht. Thun mich abermals vnderthenigst emphellend . . .

²³ Was Gropper unter „christlicher Reformation“ verstand, ist den Streitschriften zu entnehmen.

²⁴ Lipgens a. a. O. S. 226.

²⁵ Buczer hielt sich in Bonn seit dem 14. Dezember 1542 auf. Vgl. Varrentrapp a. a. O. S. 125 ff.

²⁶ Vgl. Bibliographia Buceraana Nr. 75.

²⁷ Für den Kampf um Buczer vgl. Varrentrapp a. a. O. S. 165 ff. und Lipgens a. a. O. S. 139 ff.

IV. Joh. Gropper an Herzog Wilhelm von Cleve

Ratsarchiv Soest
Mscr. H. 7 p. 581 ff.

Köln, (1. 7. 1544)

Ann unß gnedigenn Heren Hertogen tho Cleve.

Durchluchtiger und hochgebornner Furst, gnediger Heer! E.f.g. seindt mein underthenige dienst bereitß flyß zuvoir. Welcher maecß vergangner Zeit im verleitten xxxi. Jair der Raith unnd gemeine E.f.g. Stat Soist widder all gotlich und menslich rechtt, ouch deß Heilligenn Reichs ordnung, satzung und außgekundtten Landtfridden mich myner Pfarckirchen zu sant Peter daselbst sambt den Pfarrhuiß, ouch allen unnd jederrn renthen, zinsen, pechten und andern In- und Zubehoerungen (uber das ich jetz berurte kyrch mytt christlicher und catholischer Iher, reychung der heiliger sacrament und loblichenn gots diensten und ceremonien nach außwysongh christlicher ordnung und satzung, wie mir solchs von Ambtz weggenn geburt, versehen und hinfuro gleichermaiß zuversehn zu oftmalen mich erpotten) onverfolgtt enichs rechten, eigens furnemens und mit gewaltiger daith spoliert unnd entsetz, und dagegen irs gefallens andere abtrunnige und onbewerte Predicanten dar ingedrongen unnd also mich uber alles myns hohes christlich unnd mehe dan genoichsam erpieten bißher spoliert enthaltenn²⁸, sollichs hab ich wylanndt E.f.g. her Vatter hoichloblicher gedechtniß, deßgelichenn E.f.g. zu oftmalen und sunderlich uff dem gutlichen tage im Jaer xxxvii zu Düsseldorf inn u.f.g. gegenwirtigkeit gehaltenn²⁹ clageweiß zu kennen giben und wiewoll nu dere Zeit E.f.g. den verordentenn gmeltz raths einen schriftlichen abscheidtt, wilchen sy ouch also angenommen, giben und zustellenn laissen under anderen inhaltendtt und vermoegendtt, das sie solten meine clagen und beschwerenussenn (die ich Ihn E.f.g. befehlt schriftlichen zugestelt) an die Ire in allem besten bringen und das sie die vann Soist inwendig dato gemeltz Abscheidtt und paschenn domals folgend und nu voer vill Jaren verschinenn E.f.g. zuschreibenn solten, ob sie ouch zu eynem neuen gutlichem tage, denn E.f.g. derwegenn anzusetzenn gemeindt, die Ire mit gnuchsamen bericht und Gewaltt abzufertigen und darzu E.f.g. in redenn und billicheit gehoer zugebenn und zuzolgen, ader aber geburliche erkenntniß daruber zu emphanngen willig weren, wie ich mich dan deß vor mein persoen underteniglich erpotten, alles Inhalt des gegibnen furstlichen abscheidtz warer Copey hie inngelacht mit A³⁰. So byn ich doch biß anhero nit allein onbeantwortt, sonder ouch siether der Zeit vor unnd vor myner kirchen durch sie beraubt verpliebenn. Dwiell ich nu gewissens halber vor got schuldich, bemelte myne kirch, so fill mir umber mogelich, wideromb in eyn Christlich wesenn und Chatolische verwaltung und regirongh zube-

²⁸ H. Schwartz a. a. O. S. 201 ff.

²⁹ O. Redlich. Die jülich-bergische Kirchenpolitik I, 1907, S. 301 ff.

³⁰ Anlagen liegen dem Schriftstück nicht mehr bei. Vgl. WZ 100, Nr. 31, S. 150.

forderenn und zubringen, und ich dan gespurt, das gemelte die vann Soist E.f.g. vermoege des gegeben affscheidtz kein gehoer zu geben gemeint, wie sie doch nach aller billicheit zu thun schuldig, so bynn ich noetwendichlich vorursachtt die Romische Key^e Mat. unserenn aller gnedigsten Heren alß eynen Christlichen und Catholischen Keyser und obersten vogtt der heiligenn Kirchen underthenigs fleiß zuersuchen und zu bittenn, mir widderomb zu bemelter myner pfar zuverhelffenn und mit gnedigstem ernst zuverschaffenn, das mir gestattet werde, dieselbige nach Christlicher und Catholischer Ordnongh zu regierenn, och regierenn und verwalten laessenn. Daruff ir Key^e Mat. gnedigst bewegt worden und mir Ir Keyserlich Mandat widder gemelte die vann Soist gnedigst erkendtt unnd under Irer Key. Mat. eigen Handtzeichenn und Siegell zustellen laissen, luth eingeleger Copei mit B, zu deme och ein ander Irer Key. Mat: Mandatt gleichermaissen unterschreiben und verziegelt ann E.f.g. mit getheiltt, welches ich derselbigenn E.f.g. hiemit in aller underthenigheitt thu behandigenn und uberantwortenn und ersuche inn crafft desselbigenn E.f.g. alß einenn Christlichen Catholischenn und gehorsamen furstenn underthenigs fleiß bittend, das dieselbig mit den Iren van Soist uff yetzigenn Lanttage und sunst ernsts fleiß erhandlen und verfuegen wolle, das sie bemeltem Keyerlichenn befelh, wie sie vonn Gotz und rechtz wegen zu thun schuldich synn, underthenigst(en) gehorsam on lengerenn verzug unnd uffhalten leisten, damyt Ich nieth noitwendiglich gedrongen werde, bmelt Keyserlich Mandat, widder sie erhaltenn, Ihn zu Insinueren und daruff, wie sich geburenn will, widder sie furzufaren, daß ich doch E.f.g. zu underthenigem gefallen und och Ihenn zu gute Irenn schadenn zuverhueten, woe sie doch sunst E.f.g. alß Irer naturlicher oberkeit geburlichenn gehorsam leistenn wurdenn, lieber umbgehn wulte. etc.

Datum Collen, am Irsten Julij anno etc. XLIIII.

E.f.g. undertheniger
dienstwilliger
Johan Gropper.

V. Job. Gropper an Erzb. Herm. von Wied

Fürstl. Wiedsches Arch.
Rentamt 30 / 2 / 2.

Köln, 11. 6. 1545

Dem hoichwirdigsten Fursten vnd heren
heren herman Ertzbischoffen zu Collnn
vnd Churfursten, Administratorn zu
Paderborn etc. meinem gnedigsten Hernn
Zu aignen
hendenn.

Hoichwirdigster Churfurst, gnedigster her, .E. Churfurstlichen Gnaden
seindt meine vnderthenige dienst in allem geburlichem gehorsam zuuor!

.E. Churfürstlichen Gnaden tragen on zweiuell eigentlich wissens, wie iungst der loser vnd betruglicher man³¹ Bucerus in einem seinem Buchlin gegen der Kayserlicher vnd Kuniglicher Majestaten vnd allen Stenden des Reichs mich freuentlich vnd felschlich beclagt vnd angiben hat³². Darumb dan meine hoichste notturfft erfordert, mich solicher erdichter clage vnd angibung bei hoichgemelster Keyserlicher Majestat mit der lauterer vnwidderprechlicher warheit zuuerantworten. habe derwegen meine Defension³³ hinwider in der Truck außgehen lassen, Die ich .E. Churfürstlichen Gnaden in aller vnderthenigkeit hiemit zuschicke vnderthenigst bittendt, sie wollen onbeschwert sein, dieselbig gnediglich zuuerlesen. In vnderthenigster zuuersicht, sie werden darauß so fill befinden, das ich die tage meins lebens .E. Churfürstlichen Gnaden in diesen hoichsten sachen vnser heiliger Religion, vnd sonderlich widder den bmelten man nie nichts geratten, zu dem nie nichts gehandelt, darzu mich nit mein gewissen vnd pflicht genotigt vnd gedrongen haben, Das .E. Churfürstlichen Gnaden (dene der Almechtig gnediglich verlihe die hoichbeschwerlichst gefeuerlichten, darjn der loser Man dieselbig vnd jr ertzstift bößlich zuuerfueren vorhat, ein mall zuerkennen) nit habe sollen verhalten, Die der Almechtig in Christlichem vnd Catholischem hohem Regiment gefriste. Datum Jents am xi.ten Junij. Anno .xv.c xlv.

E. churfürstlichen gnaden
vnderthenigster
Jo. Gropper

VI. Groppers Memorial für den Rat von Soest

Ratsarchiv Soest
Mscr. H. 7 p. 800

(1549)

Gedenckzettell vor einen Ersamen Rath

Erstlich daß ein Ersam Rath ein einsehens haben will, das dem Fürstlichen Abschiede³⁴ durch uß gelebt und nachkommen unnd darwider nicht gehandelt werde.

Daß die glaßfinster in kierchen, Cloesteren unnd Capellen widder gemacht werden mochten etc. luth des vierten artickels³⁵.

Daß dem elfften, xvi. xxxv. und xxxviii. articulo nachkommen werde. Zu verschaffen, das die vier hochzeitpenning sampt anderen kierchlichen

³¹ Zu Groppers Umschwenken vgl. Liggins a. a. O. S. 142 ff.

³² Gropper beschwert sich beim Erzbischof über Bucers Schrift „Wie leicht und füglich ...“ (Bibliogr. Bucerana Nr. 84), in der er auf dem Titelblatt als „Cölnischer Sophist“ bezeichnet wird.

³³ Liggins a. a. O. S. 227.

³⁴ Artikel des fürstlichen Abschieds 1548.

³⁵ Vgl. H. Schwartz a. a. O. S. 216 ff. 220.

gerechtigkeiten wie von oldeß den Pastoeren gutwilliglich gereicht und bezalt werden luth des xv. artickels.

Dweill nachbeschrieben Capellen unnd beneficia zum theil noch nicht vergiben, zum theil etwas verwustet befunden, zu dem daß der keine noch bedienet wirdt, nemlich S. Matthis cappell, Item daß beneficium S. Bartholomei uff Sanct Jacobs portzen, Item de beneficia uff dem neuwen kierchhoff, Item die cappell der h. drei konning, Item die cappell zusschen der Nutten portzen, Item daß das beneficium S. Nicolai uff dem Brunstein. Item die Vicarien unnd Commenden in der kiercken zur Weße, Item die vicari seligen her Johann Sibeltz unnd die commenda seligen her Johan Brandenhagens zu S. Paul.

Wirdt begert, daß ein Ersam Rath verschaffen wult, das welche vonn bemelten beneficien noch nicht vergieben, daß solichs vergieben werden, Item daß die Capellen widder mith Finsteren unnd sunst gerustet, Item das die Rectores und Besytzer ersucht, ir empter zuthun. Und daß denselbigen die capellen unnd waß zu denen unnd den altarn gehört, geliebert werde, den gotzdienst zuverrichten.

Item weiß ein Ersam Rath will gehandelt haben der capellen halb uff dem neuwen kierchhoff, damit die drie beneficia zu zwehen gmocht uff zwei personen und sechs messen, hat man mich wissen zulassen.

Item daß eß mit giebung unnd wichung des gotzweiß gehalten und gegieben werde wie von alteß.

Item zu gedenken der zweier Kielche S. Jodoci und uff dem torne. Item der Kleinoder, so die kremer zu sich genommen.

Jo. Gropper D. mein handt.

Einlage zum Memorial von 1549

Item tzo gedencken

Das die capellen Brunstein und sant Laurentij geoppenet und gerustet werdenn, die pastores Georgij und in altis synt geneiget, iren denst tzo doin.

Item, das den loinheren beualen werde, de memorien Boiche oever tzo rechen und die myssen und memorien laten halden das Gotz denst nichtz affgezogen werde.

Item, das .. die pastores das verliden tho gesacht / und was des noch achterstendich is / ys sunder gerichtesforderunge erlangen moechten, huiß noit damit tzo sturen.

Der pastor in pratis bogeret offt, die beiden schulten syner vicarien nicht moechten bevell kriegen von den Heren des E(rsamen) rades, dat sie die rente em und neimat anders tzustellen.

Der pastor in altis bogeret, das er van der tzedelen der vicarie seligen heren Frederichs Meyburgs idtzunt by dem Ersamen rade behalden ein guit bescheit erlangen moge.